

**Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV):
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Departement des Innern, Kanton Solothurn

Abkürzung der Firma / Organisation : Gesundheitsamt

Adresse : Ambassadorshof, Riedholzplatz 3, 4509 Solothurn

Kontaktperson : Manuela Meneghini, Leiterin Gesundheitsförderung & Prävention

Telefon : 032 627 22 80

E-Mail : manuela.meneghini@ddi.so.ch

Datum : 26.09.2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)» – und nicht beim erläuternden Bericht – zu erfassen.
5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **12. Oktober 2023** an folgende E-Mail Adresse: tabakprodukte@bag.admin.ch.
6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV):
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	5
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	6
Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)	9
Unser Fazit	12
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Gesundheitsamt	Wir begrüssen grundsätzlich den vorliegenden Entwurf der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakprodukteverordnung, TabPV). Darin werden unter anderem die verschiedenen Produkte definiert und diverse Vollzugsaufgaben und Kompetenzen – insbesondere der Kantone – geregelt. Unserer Meinung nach bestehen jedoch bei der Definition der Vollzugsaufgaben noch Lücken (z.B. bei den diversen Kontrollverfahren und der Umsetzung der Testkäufe).
Gesundheitsamt	<p>Das am 1. Oktober 2021 vom Parlament verabschiedete Bundesgesetz über Tabakprodukte (Tabakproduktegesetz, TabPG) befindet sich aufgrund der im Februar 2022 erfolgten Annahme der Volksinitiative «Ja zum Schutz vor Kindern und Jugendlichen vor Tabakwerbung» bereits in Teilrevision. Da die Vorlage aktuell zusammen mit der oben genannten Verordnung erarbeitet wird, fügen wir hier ein Anliegen zum TabPG an, das aus Gründen des Gesundheitsschutzes und der Gleichbehandlung aller Marktteilnehmer relevant ist:</p> <p>Regelung von Höchstwerten für Nikotinprodukte zum oralen Gebrauch. Nikotinbeutel finden unter Jugendlichen wachsenden Zuspruch. Bei diesen «Tabakersatzprodukten» handelt es sich um kleine, aromatisierte, «mundgerechte», ca. 0.6 g schwere Beutel, die zwischen Oberlippe und Zahnfleisch platziert werden, um das im Trägermaterial (mikrokristalline Zellulose) enthaltende Nikotin (Nikotinsalz) über die Mundschleimhaut aufnehmen zu können. Im Gegensatz zu «Snus» mit seinem bitteren Tabakgeschmack sind diese neuartigen «Nikotinprodukte zum oralen Gebrauch» unter Jugendlichen, nicht zuletzt aufgrund der attraktiven, teils fruchtigen Geschmacksaromen, ungeachtet der teils hohen Nikotinkonzentrationen, zunehmend im Trend. Bei diesen Produkten wird Nikotin in konzentrierter Form als Chemikalie zugegeben, und es ist in einigen dieser Produkte in toxikologisch relevanten und damit gesundheitsschädlichen Mengen enthalten. Aufgrund des stark suchterzeugenden Potenzials von Nikotin und der damit verbundenen gesundheitlichen Risiken ist eine Begrenzung des Nikotins dringend notwendig. Wir fordern deshalb, dass für diese Produkte nach Art. 3 Bst. d TabPG ebenfalls die Höchstmenge an Nikotin gemäss Anhang 2 Ziff. 2 TabPG gilt.</p>
Gesundheitsamt	<p>Zur laufenden Vernehmlassung der TabPV verorten wir Anpassungsbedarf in folgenden Punkten:</p> <p>Einräumung von Kompetenzen für den kantonalen Vollzug sowie einheitlicher Vollzug in den Kantonen. Die TabPV regelt mit den erwähnten Verfahren, Methoden und der Berichterstattung lediglich die Aufgaben der Kantone, nicht aber deren Kompetenzen zur Wahrnehmung dieser Aufgabe. Dazu zählen u.a. das Zutrittsrecht zu Betrieben, die Einsichtnahme in Dokumente und die Auskunftspflicht durch die Betriebsverantwortlichen. Ohne Einräumung dieser Kompetenzen bleibt der Vollzug der TabPV ein «zahnloser Tiger». Deshalb ist eine entsprechende Ergänzung dringend notwendig.</p> <p>Ein zentrales Labor für Produkteanalytik und Referenzlabor-Tätigkeit. Schon im Rahmen der Vernehmlassung zum TabPG haben die</p>

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

	<p>Kantone ausgeführt, dass der dezentrale Vollzug in Bezug auf die Produkteanalytik nicht zweckmässig sei und die Produkteanalytik beispielsweise mittels Bezeichnung eines nationalen Referenzzentrums koordiniert werden sollte. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat in seinem Schlussbericht bestätigt, dass die Organisation der Produkteanalytik im Sinne eines kantonalen Vollzugs sich nicht rechnet. Entsprechend fordert der Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) die gesetzliche Grundlage zur Etablierung eines zentralen Labors, welches im Auftrag der Kantone die dem TabPG unterstellten Produkte untersucht und zugleich die Funktion als Referenzlabor wahrnimmt.</p> <p>Nationales Kontrollkonzept für Testkäufe. Die Kantone werden verpflichtet, ein Konzept für die Testkäufe zu erstellen. Um einen national einheitlichen Vollzug zu gewährleisten, ist es sinnvoll, ein nationales Standardkonzept für diese Testkäufe zu erarbeiten.</p>
Gesundheitsamt	<p>Art. 43 TabPG besagt: «Der Bundesrat regelt die Gebühren für die Kontrollen und die Massnahmen der Vollzugsorgane des Bundes.» Die Gebühren der Kantone sind nicht erwähnt. Auch die vorliegende TabPV äussert sich nicht zu den Gebühren der Kantone.</p> <p>Die Kompetenz des Bundes, einen Gebührenrahmen für die kantonalen Tätigkeiten hätte bereits auf Gesetzesstufe verankert werden müssen (so geschehen etwa in Art. 58 Abs. 6 LMG). Somit müssen die Kantone die Gebühren regeln. Der Bund könnte aber zumindest Empfehlungen erlassen. Anderenfalls braucht es eine interkantonale Konsolidierung.</p>
Gesundheitsamt	<p>Es ist darauf hinzuweisen, dass wohl vergessen gegangen ist, die Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen (Passivrauchschutzverordnung, PaRV) anzupassen. Im Rahmen der Schaffung des TabPG wurde ebenfalls Art. 2 Abs. 1, 4 und 5 des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen angepasst. Demnach kann die Verwendung von elektronischen Zigaretten und von Tabakprodukten zum Erhitzen in bestimmten Zonen spezialisierter Verkaufsgeschäfte gestattet werden, wobei der Bundesrat die betreffenden Einzelheiten regelt. Die PaRV ist folglich zwingend entsprechend zu ergänzen.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV):
Vernehmlassungsverfahren**

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 3 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")

Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
Gesundheitsamt	2	<p>Testkäufe</p> <p>Die Umsetzung der Testkäufe und die entsprechende Sanktionierung werden in den verschiedenen Kantonen sehr unterschiedlich gehandhabt. Das TabPG sieht leider keine Sanktionen wie Verwarnungen, Verweise, Bussen etc., vor. Das kann auf Verordnungsebene nun nicht mehr «nachgeholt» werden. Entsprechende Sanktionen hätten auf Gesetzesstufe geregelt werden sollen.</p> <p>In der vorliegenden Verordnung wird grundsätzlich einem einheitlichen Vorgehen bei der Umsetzung der Testkäufe in den Kantonen zu wenig Beachtung geschenkt. Ausserdem werden die Kantone weiterhin nicht verpflichtet, repressive Testkäufe mit entsprechenden Bussen und Sanktionen durchzuführen. Verstösse gegen das Abgabeverbot werden deshalb nach wie vor kaum geahndet.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV):
Vernehmlassungsverfahren**

Erläuternder Bericht Kapitel 3 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"		
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
Gesundheitsamt	2 und 3	<p>Definition der gleichartigen Produkte / Einstufung der gleichartigen Produkte</p> <p>Wir begrüßen die Definition der verschiedenen Produkte. Die ist notwendig, um auch künftige Produkte regulieren zu können. Wichtig ist dabei, dass auch Produkte, die heute noch gar nicht auf dem Markt sind, oder Konsumformen, die es heute noch gar nicht gibt, abgedeckt sind. Je spezifischer die Definition ist, desto eher werden zukünftige Produkte und Konsumformen allenfalls ausgeschlossen. Diesem Umstand sollte Rechnung getragen werden.</p> <p>Eine Mitaufnahme von gleichartigen Produkten (insbesondere von Produkten ohne Nikotin und Tabak) wird begrüsst, da diese für Konsumierende ebenfalls ein Gesundheitsrisiko darstellen können und deren Schädlichkeit bisher noch ungenügend erforscht ist. Insbesondere für Jugendliche können diese zudem zu einer «Normalisierung» des Konsums führen.</p>
Gesundheitsamt	4.2	<p>Entgegen Punkt 4.2 der Erläuterungen entstehen für die Kantone nicht nur Kosten für die Durchführung von Testkäufen, sondern unter anderem auch für die Durchführung der für die Kontrolle von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten vorgeschriebenen spezifischen und entsprechend aufwendigen chemischen Analysen. Weitere, in den Erläuterungen nicht erwähnte und nicht unerhebliche Kosten werden für die Kontrolle und Durchsetzung der neuen Bestimmungen hinsichtlich Einschränkungen bei Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring anfallen.</p>
Gesundheitsamt	14	<p>Warnhinweis zu krebserregenden Stoffen</p> <p>Der Konsum von Zigarren und Zigarillos ist gesundheitsschädigend. Es besteht kein Grund, bei diesen Produkten auf die Warnhinweise zu verzichten, zumal auch diese sich weiterentwickeln und allenfalls für Jugendliche zunehmend interessant werden können (z.B. durch Hinzufügen von Geschmacksstoffen). Deshalb bestehen wir auch dort auf einen entsprechenden Warnhinweis.</p>
Gesundheitsamt	15	<p>Warnhinweis bei Werbung und Sponsoring</p> <p>Im Rahmen der Umsetzung der Volksinitiative «Kinder ohne Tabak» wird eine konsequente Umsetzung des Verbots von Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring an Orten angestrebt, die Jugendliche erreichen können. Somit erachten wir Art. 15 zu den Warnhinweisen lediglich als Übergangslösung.</p>

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

Gesundheitsamt	21	<p>Pflicht zur Selbstkontrolle</p> <p>Im Bereich Tabak- und Nikotinprodukte beschränkt sich der Bund auf die Selbstkontrolle der Hersteller und Importeure. Dies ist aus unserer Sicht ungenügend. Auch in diesem Bereich sind Sanktionen klar zu regeln. Verstösse müssen zwingend sanktioniert werden, damit die Regelung ihre Wirkung entfaltet. Unklar ist auch, ob der Bund Stichprobenkontrollen durchführt (z.B. bezüglich Nikotin-Grenzwerten; relevant insbesondere in Bezug auf die Art. 21 ff.). Dies muss aus Sicht des Gesundheitsamtes klar geregelt werden.</p> <p>Ausserdem ist auch hier ein Vollzug der Kontrolle durch die Kantone zu wenig klar definiert (z.B. Frequenz, Form, Dokumentation etc.) und es ist unklar, ob die Kantone eine Holschuld oder die Unternehmen eine Bringschuld haben.</p>
Gesundheitsamt	22	<p>Konformitätsnachweis</p> <p>Die Kontrollprozesse und die Rollen und Aufgaben der Akteure (Bund, Kantone) im Rahmen des Konformitätsnachweises sind bezüglich praktischer Umsetzung zu wenig geregelt.</p>
Gesundheitsamt	23	<p>Neu in diesem Artikel anzufügen wäre, dass sich die Prüflabore nicht im Besitz oder Teilbesitz von Herstellern, Importeuren oder Verkäufern von Tabak- und Nikotinprodukten befinden dürfen (was aktuell teilweise der Fall ist).</p>
Gesundheitsamt	28 ff.	<p>Kontrollen durch die Kantone</p> <p>Die Umsetzung und Organisation des Vollzugs in den Kantonen scheinen noch sehr unklar (im Besonderen Art. 28 Bst. a und c). Für einen einheitlichen Vollzug werden Prüfkonzpte benötigt, die entsprechende Parameter definieren (z.B. risikobasierte Kontrollen, Stichprobenkontrollen etc.). Es besteht sonst die Gefahr, eine Gesetzgebung zu erlassen, die nicht vollzogen wird. Es werden zudem in den Kantonen entsprechende Ressourcen dazu benötigt, was wiederum zu Mehrkosten in den Kantonen führt. Das Gesundheitsamt ist der Meinung, dass die Kantone beim Vollzug besser vom Bund unterstützt werden müssen. Dasselbe gilt für den Vollzug der Kontrolle im Bereich Werbung, Sponsoring etc. Dies kann in Form von Best Practice Beispielen oder Vorlagen von Prüfkonzpten erfolgen.</p> <p>Weiter ist auch nicht definiert, wie die Inspektionen durch die Vollzugsbehörden erfolgen sollen (insbesondere das Betretungsrecht und die Dateneinsicht). Die Befugnisse der Vollzugsbehörden werden beispielsweise in Art. 30 Abs. 4 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände folgendermassen geregelt:</p> <p>«Sie [die Vollzugsbehörden] haben im Rahmen ihrer Aufgabe Zugang zu Grundstücken, Gebäuden, Betrieben, Räumen, Anlagen, Fahrzeugen und sonstigen Infrastrukturen.»</p>

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

		<p>In der Botschaft zum TabPG werden die Inspektionen erwähnt (S. 986): «Diese Kontrollen erfolgen durch Laboranalysen (sogenannte Produkteanalytik) und Inspektionen zur Überprüfung der Selbstkontrolle, indem Hinweisen aus der Bevölkerung zu nicht konformen Verpackungen nachgegangen wird.»</p> <p>Auch diese Kontrollen müssten vom Bund koordiniert organisiert werden (z.B. mittels Aufträge an die Kantone). Zudem ist unklar, wie die kantonalen Behörden an die Produkte kommen.</p> <p>Der Entwurf lässt generell in diesem Bereich viel Spielraum und setzt zu stark auf Selbstkontrolle der Unternehmen, welche die Produkte auf den Markt bringen.</p> <p>Art. 29: Die Umsetzung der Analysen ist unklar und erscheint uns mit der vorgeschlagenen dezentralen Lösung in den Kantonen auch nicht als zweckmässig. Zudem ist unklar, ob alle Kantone über die entsprechenden Labore verfügen. Das Gesundheitsamt fordert deshalb, dass diese Produkte-Analytik zentral beim Bund erfolgt.</p>
Gesundheitsamt	31	<p>Rückmeldung zum Ergebnis</p> <p>Es ist unklar, wie das Vorgehen bei einem Verstoss ist. Auch hier würde sich ein einheitlicher Vollzug bei Verstössen (inkl. einheitliche Sanktionen) anbieten, damit das Gesetz wirkungsvoll vollzogen werden kann. Auch hier fordern wir ein einheitliches Prüfkonzept, koordiniert durch den Bund. Es bleibt unklar, wie einheitliche Sanktionen in den Kantonen umgesetzt werden können.</p>
Gesundheitsamt	33	<p>Fachorganisationen</p> <p>Es ist wichtig, dass die Kantone mit den Fachorganisationen das Vorgehen im Zusammenhang mit den Jugendschutz-Bestimmungen im Rahmen einer Leistungsvereinbarung (z.B. Zurverfügungstellen eines Meldeformulars mit Feststellung der Mängel im Bereich Abgabe, Sponsoring, Werbeverbot etc.) festlegen. Dies hilft den Fachorganisationen, erhöht die Wirksamkeit der Massnahme und senkt den Aufwand. Auch hier bietet sich ein koordiniertes Vorgehen in den Kantonen an. Der Bund kann auch dies im Rahmen von Prüfkonzepten oder Best Practice Beispielen definieren.</p>
Gesundheitsamt	34	<p>Testkonzept</p> <p>Für einen einheitlichen Vollzug in den Kantonen fordern wir die Bereitstellung eines Testkonzepts auf Bundesebene, das für alle Kantone verbindlich ist.</p>
Gesundheitsamt	38	<p>Rückmeldung zum Ergebnis</p> <p>Eine direkte Auflösung des Testkauf-Ergebnisses sollte möglich sein. Eine Frist von zehn Tagen erscheint als zu</p>

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

		einschränkend. Die Formulierung könnte auch lauten: zeitnah / innert angemessener Frist.
Gesundheitsamt	40	Der Bereich Datenaustausch und Datenbearbeitung ist nach unserer Auffassung zu wenig klar geregelt. Dieser sollte mindestens in ähnlicher Weise geregelt werden wie dies in den Art. 59 ff. LMG der Fall ist.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Gesundheitsamt	5			<p>Vor dem Hintergrund, dass Flüssigkeiten für elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen direkt in die menschliche Lunge gelangen, wo sie rasch und mit hoher Effizienz resorbiert werden, ist die Anforderung, dass nicht zugelassene Substanzen in technisch unvermeidbaren Spuren in diesen Produkten enthalten sein dürfen, nicht geeignet, den Anforderungen an einen minimalen Gesundheitsschutz Rechnung zu tragen. Der Artikel ist wie folgt anzupassen:</p> <p><u>Art. 5 Reinheit der Flüssigkeit für elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen</u></p> <p>Die Flüssigkeit darf keine anderen Substanzen enthalten als die gemäss Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d TabPG gemeldeteten.</p> <p>Mit dieser Formulierung kann der Vollzug fallweise entscheiden, ob Verunreinigungen in einer Menge vorliegen, die die Gesundheit beeinträchtigen können. Die Formulierung «technisch unvermeidbar» ist ein unverantwortlicher Freipass, der die Kosten in den Vordergrund und den Gesundheitsschutz in den Hintergrund stellt.</p>
Gesundheitsamt	10	1		<p>Ein QR-Code nimmt den Konsumentinnen und Konsumenten die Möglichkeit, sich beim Kaufentscheid rasch und einfach über das Produkt zu informieren. Von dieser Regelung profitiert einzig die Tabakbranche, die die gewonnene Oberfläche auf der Verpackung für Werbung nutzen kann. Bei Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten ist eine Aufklärung der Konsumentinnen und Konsumenten besonders wichtig. Die entsprechende Bestimmung in Absatz 2 ist deshalb zu streichen. Der Artikel ist wie folgt anzupassen:</p> <p><u>Art. 10 Form der Produktinformation</u></p> <p>Der Text der Produktinformation für elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen gemäss</p>

**Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV):
Vernehmlassungsverfahren**

			Artikel 17 Absatz 1 TabPG muss in gut sichtbarer Grösse und in leicht lesbarer Schrift verfasst sein.
Gesundheitsamt	14	2	<p>Der Konsum von Zigarren und Zigarillos erhöht das Risiko, an Krebs zu erkranken, signifikant. Aus Sicht des Gesundheitsschutzes sind entsprechende Warnhinweise deshalb auch für diese Produkte erforderlich. Absatz 2 ist deshalb zu streichen. Der Artikel ist wie folgt anzupassen:</p> <p><u>Art. 14 Warnhinweis zu krebserregenden Stoffen (Art. 13 Abs. 3 und 15 Abs. 2 TabPG)</u></p> <p>¹ Verfügt die Verpackung über keine seitliche Oberfläche, darf der Warnhinweis nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b TabPG an jeder beliebigen Stelle der Verpackung angebracht werden.</p>
Gesundheitsamt	23	3	<p>Die Messungen und Prüfungen sollen von unabhängigen Labors durchgeführt werden und dürfen nicht im Besitz oder Teilbesitz von Herstellern, Importeuren oder Verkäufern von Tabak- und Nikotinprodukten sein. Deshalb ist ein entsprechender Absatz zu ergänzen.</p> <p>Zur Unterstützung der Kantone soll auf Ebene Bund ein Referenzlabor etabliert werden, welches die Kantone bei der Untersuchung der dem Tabakproduktegesetz unterstellten Produkte untersucht. Der Artikel ist wie folgt anzupassen:</p> <p>Art. 23 Messmethoden und Konformitätsprüfungen</p> <p>³ Messungen und Prüfungen müssen nach aktuellem Stand des Wissens und der Technik durchgeführt werden. Der Bund unterstützt die Kantone durch die Schaffung eines Referenzlabors für Tabakprodukte und elektronische Zigaretten.</p>
Gesundheitsamt	29		<p>Der Artikel ist bezüglich Probenahmen im Internet zu ergänzen, da Verkäufe via Internet ein bedeutendes Handelsvolumen darstellen. Der Artikel ist wie folgt anzupassen:</p> <p>Art. 29 Verfahren und Methoden</p> <p>² Die Kontrollmethoden und -techniken umfassen:</p> <p>a. die Überprüfung der Verpackung, der Kennzeichnung und der Werbung;</p> <p>b. die Probenahme, einschliesslich Angeboten im Internet;</p>

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

Gesundheitsamt	31			<p>Es ist eine Kernaufgabe der Behörde, den jeweiligen Aufgaben die korrekte Priorität einzuräumen. Die Formulierung «innert kürzester Frist» ist zu streichen. Art. 31 ist wie folgt anzupassen:</p> <p>Art. 31 Rückmeldung zum Ergebnis</p> <p>Die zuständigen kantonalen Behörden informieren das kontrollierte Unternehmen schriftlich über festgestellte Verstösse.</p>
Gesundheitsamt	32	3	b	<p>Da der Artikel gewerbsmässige Importe regelt, ist es nicht nachvollziehbar, dass die Proben am Wohnort und nicht in den Geschäftsräumen zur Verfügung gehalten werden müssen. Der Artikel ist sinngemäss anzupassen.</p>
Gesundheitsamt	45			<p>Übergangsbestimmung</p> <p>Die Formulierung «bis zur Erschöpfung der Bestände» lässt sehr viel Spielraum für die Unternehmen. Sie können noch grosse Mengen produzieren und diese über einen längeren Zeitraum ohne Regulierung abgeben.</p> <p>Der letzte Satz ist deshalb zu streichen. Vielmehr begrüssen wir eine zeitlich klar definierte Frist für den Verkauf nach altem Recht.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV):
Vernehmlassungsverfahren**

Unser Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Änderungswünsche / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung